

Wetzikon, 17. August 2015

KR-Nr. 203/2015

A N F R A G E von Max Homberger (Grüne, Wetzikon)

betreffend Wildwest im Landschaftsschutzgebiet

Am 12. Juni 2012 setzte das Bundesgericht geltendes Verfassungsrecht zum Schutze der Drumlinlandschaft Zürcher Oberland durch und schützte diese vor Zerstörung durch eine Autobahn. Damit wies es die Strassenlobby, den Regierungsrat und die Volkswirtschaftsdirektion in die Schranken.

Ein 3-Tonnen-Findling mit Tafel und eine Eiche auf privatem Grunde sollten dauernd an diese grosse Tat erinnern.

Nach verschiedenen Vandalenakten am Denkmal entfernte das Amt für Landschaft und Natur (ALN) dieses am 6. Juli 2015 in einer bedenklichen und willkürlichen «Nacht- und Nebel-Aktion»; Findling und Eiche widersprächen der Schutzverordnung.

Es gilt zu beachten, dass im fraglichen Schutzperimeter unzählige Findlinge umherliegen, dass Infotafeln und Robidogs bestehen, dass eine Feuerstelle betrieben wird, dass SBB-Bauschutt gelagert ist, dass ein Vita-Parcours mit Terrainveränderungen, Anlagen und Beschilderungen besteht, dass ein Wegnetz aus zugeführtem Strassenkies besteht und ein Bahngleis die Landschaft zerschneidet.

Die erstaunliche Handlungsweise des ALN führt zu folgenden grundsätzlichen Fragen:

1. Wo bestehen rechtskräftige Schutzverordnungen überkommunaler Natur- und Landschaftsschutzgebiete?
2. Welche dieser Gebiete werden systematisch betreut und durch wen?
3. In welchen Schutzperimetern herrschen welche verordnungswidrigen Zustände, bewilligte und unbewilligte?
4. Welche konkreten Verbesserungsmassnahmen wurden in den vergangenen 10 Jahren in welchem Schutzperimeter realisiert?
5. Wie lauten Strategie und Zwischenziele zur Erreichung der definierten Schutzziele?

Max Homberger

203/2015